



## Beschlussvorlage

Einreicher:	Bürgermeister		
erarbeitet:	Fachbereich 3 Kommunalentwicklung/Bau Bezumna, Yevgeniya	öffentlich	Vorlagen-Nr.: BV/690/2026
		Az.:	erstellt am: 26.03.2026

### Betreff

### Anerkennung und Auslegung des Entwurfs der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg,, der Gemeinde Burgsdorf vom 27.10.2000 für die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Gremium	Ist-Termin	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Burgsdorf	23.04.2026	Vorberatung
Stadtentwicklungsausschuss	18.05.2026	Vorberatung
Hauptausschuss	09.06.2026	Vorberatung
Stadtrat	23.06.2026	Entscheidung

### Beratungsergebnisse (sofern bereits vorhanden):

#### **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Anerkennung und Auslegung des Entwurfs der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf vom 27.10.2000 auf den Flächen der Gemarkung Burgsdorf, Flur 1, Flurstücke 195 (Teilfläche), 196 (Teilfläche), 122 (Teilfläche) sowie der Flur 2, Flurstücke 96 (Teilfläche), 156, 157 (Teilfläche) für die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom März 2026 besteht aus Teil A Verfahrensvermerke, Teil B Begründung sowie dem als Anlage beigefügten Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird abgesehen. Die Begründung wird gebilligt.

Der anerkannte Entwurf ist entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Beschluss über die öffentliche förmliche Auslegung des anerkannten Entwurfs ist ortsüblich bekannt zu machen.

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist
- Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 geändert worden ist (GVBl. LSA S. 834)

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung:**

Der konkrete Anlass für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf ist es, eine zeitgemäße Neuordnung des Plangebietes zu schaffen. Nach der Aufhebung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet nach §§ 34 und 35 BauGB.

Eine Bebauung hat auf dem Plangebiet nicht stattgefunden. Damit wurde die vorgesehene Nutzung nicht realisiert. Auch die damaligen Rahmenbedingungen bestehen in dieser Form nicht mehr. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einer zeitgemäßen städtebaulichen Entwicklung entgegen.

In der Stadtratssitzung der Lutherstadt Eisleben am 23.06.2026 wurde der Beschluss zur Einleitung eines Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf vom 27.10.2000 gefasst (Beschluss-Nr.:.....).

Mit Anerkennung des Entwurfs der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplans Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf soll die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt werden.

Der Entwurf zur förmlichen Unterrichtung der Öffentlichkeit ist ortsüblich bekannt zu machen und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wird zeitgleich nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

### **Anlagenverzeichnis:**

- Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom März 2026
- Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung)

### **Finanzielle Auswirkungen:**

ja  
 nein

Die erforderlichen Mittel sind bei der Planung für das Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt.

Betroffen ist der/ die:

- Ergebnisplan
- Finanzplan
- Vermögensrechnung

betroffenes Produkt:

Kontengruppe:

Jährliche Folgekosten:

nein

ja, und zwar

Fachbereich 3 Kommunalentwicklung/Bau Ryll, Pia 27.03.2026